

Regeln für Arbeitsstätten

ASR A 3.6 Lüftung

(Stand BAuA: 09.03.2010)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Insgesamt besteht der Eindruck, dass die ASR A4.1 - wie generell zu den ASR festzustellen ist - einen Detaillierungs-, Verhütungs-, Beschützungs-, und Regelungsgrad angenommen hat, der über die Belange von Sicherheit und Gesundheitsschutz hinausgeht.

Die ASR A3.6 enthält Anforderungen, die zwar bei einer Planung eines Neubaus einer baulichen Anlage, umsetzbar sind, jedoch nicht beim Errichten und Betreiben einer Arbeitsstätte im Bestand, der vorherrschenden Situation.

Wegen des fehlenden Bestandsschutzes in der ArbStättV muss die ASR A3.6 Lösungen/konkretisierende Maßnahmen enthalten, die im Bestand sowohl beim Einrichten wie auch Betreiben wirtschaftlich und angemessen umsetzbar sind. Die ASR ist dahingehend zu überprüfen. Außerdem wäre hilfreich, wenn dargelegt würde, welche Folgemaßnahmen und -kosten durch die geplanten konkretisierenden Maßnahmen in der ASR A3.6 entstehen.

Die Stellungnahme zum Entwurf der ASR A3.6 im Einzelnen - siehe folgende Tabelle -

aufgestellt: 07.05.2010
ergänzt: 11.06.2010
Bundesarchitektenkammer

Entwurf Stellungnahmen zur ASR A3.6 (Stand 09.03.2010)

Datum: 07.05.2010, erg. 11.06.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger Jürgen Meinhard (Mitglied der AG Lüftung)	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de meinhardservices@t-online.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
1.	1	Zielstellung		
2.	2	Anwendungsbereich		
3.	3	Begriffsbestimmungen		
4.	4	Allgemeine Grundsätze		
5.	4.1	Luftqualität		
6.	4.1.1	Stofflasten	Abs.(1) Stofflasten sind nach A3.6 ArbStättV nur zu berücksichtigen, wenn sich aus den angewandten Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung oder der Anzahl der Personen Gefährdungen ergeben. Sämtliche Beispiele in den Spiegelstrichen sind hierfür nicht treffenden und gehen über diesen Ansatz weit hinaus. Zudem beziehen sich z.B. Spiegelstrich 2, 4 und 5 auf Mängel am Gebäude. Mängel sind aber schlichtweg nicht über eine ASR regelbar. Spiegelstrich 6 „Radon“ kann als hilfreicher Hinweis angesehen werden, jedoch nicht unter den genannten zu berücksichtigenden Aspekten. Außerdem passen die weiteren Meßempfehlungen hierzu nicht. Radon bemisst sich nicht nach ppm sondern Bq.	gesamtes Kapitel 4.1.1 - außer Abs. (6) - streichen
7.			Abs. (2) In Abs. (2) wird beschrieben, dass die Anforderung an die Kohlenstoffkonzentration sich auf die Konzentrationsleistung Einfluss hat. Mangelnde Aufmerksamkeit am Arbeitsplatz birgt aber nur bei bestimmten Tätigkeiten ein Gefährdungspotential, d.h. Relevanz hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz. Eine generelle Qualifizierung von Arbeitsstätten ist daher unange-	Abs. (2) streichen, mindestens aber Anforderung auf Tätigkeiten beschränken, die besondere Aufmerksamkeitserfordernisse haben, wie z.B. Maschinenbedienung.

Entwurf Stellungnahmen zur ASR A3.6 (Stand 09.03.2010)

Datum: 07.05.2010, erg. 11.06.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger Jürgen Meinhard (Mitglied der AG Lüftung)	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de meinhardservices@t-online.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			messen.	
8.		Abs. (3)	Es gilt vorgesehtes - insofern ist Absatz zu streichen. Zudem ist Abs. (2) so formuliert, dass generell und ständige Messungen in Arbeitsstätten durchzuführen sind. Dies ist vermutlich so nicht Absicht. Abs. (3) muss dementsprechend überarbeitet werden.	Abs. (3) streichen, mindestens aber umformulieren: „Die Messung der CO2-Konzentration wird bei Bedarf unter üblichen Nutzungsbedingungen und mit der üblichen Die Messstelle ist in der Aufenthaltszone der Personen dabei aber in ausreichendem Abstand zu den Personen aufzustellen.
9.		Abs. (4) und (5)	zu streichen - siehe Begründung zu Abs.(1)	Abs. (4) und (5) streichen
10.	4.1.2	Feuchtelast	Abs. (4) und (5) Feuchtelasten sind nach A3.6 ArbStättV nur zu berücksichtigen, wenn sich aus den angewandten Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung oder der Anzahl der Personen Gefährdungen ergeben. Abs. (4) und (5) beschreiben baukonstruktive Mängel am Gebäude. Mängel sind aber schlichtweg nicht über eine ASR regelbar. Hier sind insbesondere die EnEV und der Mindestwärmeschutz von Bauteilen maßgeblich..	Abs. (4) und (5) streichen
11.	4.3	Luftführung	Abs. (4) Die Aussage, dass Luft aus Sanitärräumen und Küchen nicht wieder zurückgeführt werden darf ist heutzutage technisch nicht begründet, da hier Belastungen diskutiert werden, die optional unter den in der Ziffer 4.3 (3) grundsätzlich gestatteten Luftqualitäten liegen. Raumlufttechnische Anlagen können auch Luft aus solchen Quellen wieder aufbereiten. Diesem technischen Fortschritt gegenüber gegen über ArbStättV (1975) ist Rechnung zu tragen. Die grundsätzliche Vorgabe bezüglich der Küchenabluft ist vor dem Hintergrund der häufig verwendeten Umluftessen zu be-	Abs. (4) streichen, 4.3 (3) ist ausreichend.

Entwurf Stellungnahmen zur ASR A3.6 (Stand 09.03.2010)

Datum: 07.05.2010, erg. 11.06.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger Jürgen Meinhard (Mitglied der AG Lüftung)	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de meinhardservices@t-online.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			gründen, sonst zu streichen. Man denke z.B. an haushaltsähnliche Küchen in kleinen Einheiten (Kindergärten, Sozialwohngruppen, Bereitschaftsquartiere z.B. der Feuerwehre), in denen Umlufthauben installiert sind und betrieben werden. Der Hinweis zur Wärmebilanz gilt auch hier. Die Vorgabe in 4.3 (3) ist ausreichend.	
12.	4.4	Raumluftgeschwindigkeit	Abs. (2) Die Absenkung der bewährten max. Luftgeschwindigkeit von 0,2m/s auf nunmehr 0,15m/s ist nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus sind hier in elementarer Weise Auslegungsparmeter von RLT berührt. Ohne solide medizinische Begründung kann dieser Wert weder für Neubauplanungen noch für den Bestand akzeptiert werden.	Textvorschlag: Bei einer Lufttemperatur ab 20 °C und einer Luftgeschwindigkeit unter 0,2 m/s tritt üblicherweise keine Zugluft auf.
13.	5	Freie Lüftung		
14.	5.1	Allgemeines	Abs. (2) Zu empfehlen ist insbesondere aus energetischer Sicht eine Ergänzung, die der Stoßlüftung den Vorzug vor Dauerlüftung gibt.	
15.	5.2	Anforderungen	Abs. (1) Der vollständige Ausschluss von Türlächen für die Fensterlüftung ist nicht sachgerecht, insbesondere für Fenstertüren, die z.B: auf Balkone und Laubgänge oder Fluchtbalkone führen und in der Regel mit Dreh-Kipp-Funktion zur Lüftung herangezogen werden.	
16.	5.3	Systeme der Lüftung	Abs. (3) und (4) Abs. (3) ist nicht mit der ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“ abgestimmt, die eine Mindestraumgröße von 8 m2 beinhaltet. Die Regelung von Anforderungen an ein Gebäude, ohne dass geklärt ist, welche Art von Arbeitsplätzen dort entstehen sollen, ist grundsätzlich fragwürdig. Je nach späterer Nutzung ergeben sich hieraus erhebliche Einschränkungen, obwohl ein scheinbar	Abs. (3) streichen

Entwurf Stellungnahmen zur ASR A3.6 (Stand 09.03.2010)

Datum: 07.05.2010, erg. 11.06.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger Jürgen Meinhard (Mitglied der AG Lüftung)	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de meinhardservices@t-online.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			„sicherer Wert“ der ASR in der Planung berücksichtigt wurde.	
17.	5.3.1	Tabelle 3	Inwieweit die Änderungen der Tabelle 3 zu erhöhten Anforderungen gegenüber der ASR 5 (alt) führen können ist nicht nachvollziehbar und sollte dem Gremium ASTA dargestellt werden. Änderungen gegenüber der alten Regelung sind zu begründen.	
18.	5.4	Stoßlüftung	Abs. (2) 2. Spiegelstrich Als Bemessungsgröße ist das Volumen des Raumes pro Mitarbeiter ausschlaggebend, nicht die Grundfläche. Zudem befindet sich das 10 m2 Flächenmaß im Widerspruch zu ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“ Es ist von der Nutzung, z.B. Versammlungsraum, praxisfern, dass alle 20 min gelüftet wird, und führt im Bestand zu erheblichen Umbaumaßnahmen oder dazu dass Räume vom Betrieb nicht mehr genutzt werden können. Diese Maßgabe führt dazu, dass in Gemeinschaftsräumen (z.B. Besprechungsräume, Speiseräumen) regelmäßig eine RLT-Anlage einzubauen ist.	1. Spiegelstrich auf 8 m ² ausrichten 2. Spiegelstrich streichen
19.			Abs. (3) Die Werte orientieren sich an der Behaglichkeit, nicht aber an Niveau Sicherheit und Gesundheitsschutz. Sie widersprechen zudem den Verhaltensregeln, wonach ein Gebäude nach EnEV-Standard 2 x am Tag (morgens und abends) für 10 Min. stoßgelüftet werden sollte. Im Sommer führt eine Stoßlüftung von 10 Min. je Stunde zu erheblichen Wärmelasten. Mit diesen Anforderungen wird die Freie Lüftung unmöglich gemacht und der Einbau einer RLT-Anlage verpflichtend.	Abs. (3) streichen
20.	6	Raumlufttechnische Anlagen	Abs. (1) und (2) Es ist wenig hilfreich, wenn in einer technischen Regel, die ja gerade konkretisieren soll, auf die allgemein anerkannten Regeln	Abs. (1) und (2) konkretisieren und so formulieren, dass keine ständige Anpas-

Entwurf Stellungnahmen zur ASR A3.6 (Stand 09.03.2010)

Datum: 07.05.2010, erg. 11.06.2010	Bundesarchitektenkammer (BAK)
---------------------------------------	-------------------------------

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Peter Wörmann Barbara Chr. Schlesinger Jürgen Meinhard (Mitglied der AG Lüftung)	.	BAK	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	info@woermann-architekten.de schlesinger@bak.de meinhardservices@t-online.de

Ifd Nr.	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Stellungnahme/Kommentar (Begründung)	Vorgeschlagene Textänderung
			<p>der Technik verwiesen wird. Bei der Planung von Neubauten kann man mit „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ noch etwas anfangen. Was würde das aber im Bestand zur Folge haben? Ältere Gebäude wurden nach dem zur Errichtung gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgestattet, der aber nicht unbedingt mit dem heutigen Regeln der Technik übereinstimmt. Die jetzige Formulierung hätte sofortige Umbaumaßnahmen und die ständig Anpassung zur Folge. Dies kann so doch nicht gemeint sein.</p> <p>Konkretisierungen wären z.B. Aussagen zu Volumenströmen und Luftwechselraten. Allerdings ist bei Festlegung von Anforderungen stets der mangelnde Bestandsschutz in der ArbStättV zu berücksichtigen. Vermutlich ist es sinnvoller, gänzlich auf Abschnitt 6.2 zu verzichten</p>	<p>sung an die allgemein anerkannten Regeln notwendig wird und der mangelnde Bestandsschutz berücksichtigt ist. Besser: streichen</p>

aufgestellt: 07.05.2010
ergänzt: 11.06.2010
Bundesarchitektenkammer